

-1-

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für
die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher
Zubereitungen

KOM(85) 364 endg.; Ratsdok. 8777/85

Punkt der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
AS
G
1. Der Bundesrat begrüßt es, daß nach langjährigen Beratungen jetzt der Entwurf einer umfassenden EG-Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung aller gefährlichen Zubereitungen vorliegt und Aussicht besteht, daß diese Lücke im Gefahrstoffrecht bald geschlossen wird.
- EG
Wi
2. Die Absicht der Kommission, durch die Zusammenfassung gleichgelagerter Richtlinien die Vielfalt der bisherigen Vorschriften zu reduzieren und damit vor allem den Schutz

der Verbraucher sowie der Personen, die beruflich häufig mit gefährlichen Zubereitungen in Berührung kommen, zu verbessern, wird vom Bundesrat ebenso unterstützt wie die Bestrebung, durch eine Harmonisierung unterschiedlicher nationaler Vorschriften noch bestehende Handelshemmnisse abzubauen.

EG
AS
G

3. Dem Bundesrat erscheint allerdings das im EG-Richtlinienentwurf vorgesehene Verfahren zur Einstufung gefährlicher Zubereitungen für die Praxis zu kompliziert und nur schwer handhabbar.

EG
Wi

4. So enthält der Richtlinienvorschlag eine Reihe von Detailregelungen (z. B. Abstufungen über Gefährlichkeitswerte der Stoffe oder genaueste Maßangaben über anzubringende Schilder), die die Übersichtlichkeit der Vorschriften beeinträchtigen.

EG
AS
G

5. Er bittet daher die Bundesregierung, sich bei der weiteren Behandlung des EG-Richtlinienentwurfs dafür einzusetzen, daß unter Berücksichtigung der zur Einstufung bestimmter gefährlicher Zubereitungen schon vorhandenen Erfahrung eine einfachere, verständlichere und damit für den praktischen Vollzug geeignetere Einstufungsmethode entwickelt wird.

EG
Wi

6. Soweit derart ins Einzelne gehende Regelungen, wie sie der Richtlinienvorschlag vorsieht, überhaupt erforderlich sind, sollten diese in einer Anlage aufgeführt werden.

EG
AS
G

7. Ferner wäre es sinnvoll, Zubereitungen, die aus anderen Zubereitungen hergestellt werden, noch in den Geltungsbereich der Richtlinie einzubeziehen.

- ; 8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes in stärkerem Maße Rechnung getragen wird.

Während der durch den Arbeitsschutz betroffene Personenkreis im wesentlichen aus gesundheitlich gleichartig strukturierten Personen besteht, muß im Bereich des Verbraucherschutzes die unterschiedliche Struktur der Gesamtbevölkerung berücksichtigt werden.

- G 9. Dies könnte insbesondere durch zusätzliche Hinweise für
S die Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen für spezielle Anwendungsbereiche, z.B. für die Schädlingsbekämpfung oder für den Haushalt, erreicht werden.

- G 10. So erscheint z.B. die Bestimmung in Artikel 3 Abs. 3
Buchst. a erster Spiegelstrich im Hinblick auf den Gesundheitsschutz von Kindern unzureichend.

Nach der hier gegebenen Grenzkonzentration ist es möglich, einem Kind bereits mit etwa 10 ml einer ausgenommenen Zubereitung eine Dosierung eines giftigen Stoffes zuzuführen, die der LD 50 entspricht.

Darüber hinaus erscheint es erforderlich, die in Artikel 8 Abs. 2 Buchst. e und f vorgesehene Anbringung von Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen zu erweitern.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die zur Zeit vorgesehenen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge wohl für den Arbeitsschutz ausreichend und zweckmäßig sind. Im Bereich des Verbraucherschutzes sind aber in vielen Fällen weitere Sicherheitsratschläge und Gefahrenhinweise erforderlich,

da allgemein bei dem Verbraucher geringere Kenntnisse über die bestehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen zu erwarten sind. So muß z.B. bei hypochlorithaltigen Zubereitungen im Haushalt der Zusatz "nicht mit anderen Reinigungsmitteln zusammen verwenden" unbedingt vermerkt sein. In der hier angezogenen Richtlinie 67/548/EWG sind solche Warnhinweise und Sicherheitsratschläge aber nicht vorgesehen.

EG
Wi

11. Darüber hinaus wird die Bundesregierung bereits jetzt gebeten, bei der Umsetzung in nationales Recht darauf zu achten, daß die Bestimmungen in einer allgemein verständlichen Form abgefaßt werden. Dies erscheint insbesondere deshalb notwendig, weil durch die Vorschriften auch Betriebe betroffen werden, deren Beschäftigte durch die Beachtung von hochkomplizierten technischen Diktionen zum Teil überfordert sein dürften.

EG
G

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Rechtsetzungsverfahren darauf zu drängen, Tierversuche nach Möglichkeit durch Alternativmethoden oder durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. zentrale Erfassung durchgeführter Tierversuche, zu ersetzen.

Das EG-Recht sieht nach wie vor für die Beurteilung der Gefährlichkeit den LD-50-Wert, der nur in Tierversuchen ermittelt werden kann, sowie andere toxikologische Kriterien vor, die ebenfalls auf Tierversuchen beruhen.

B

13. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.